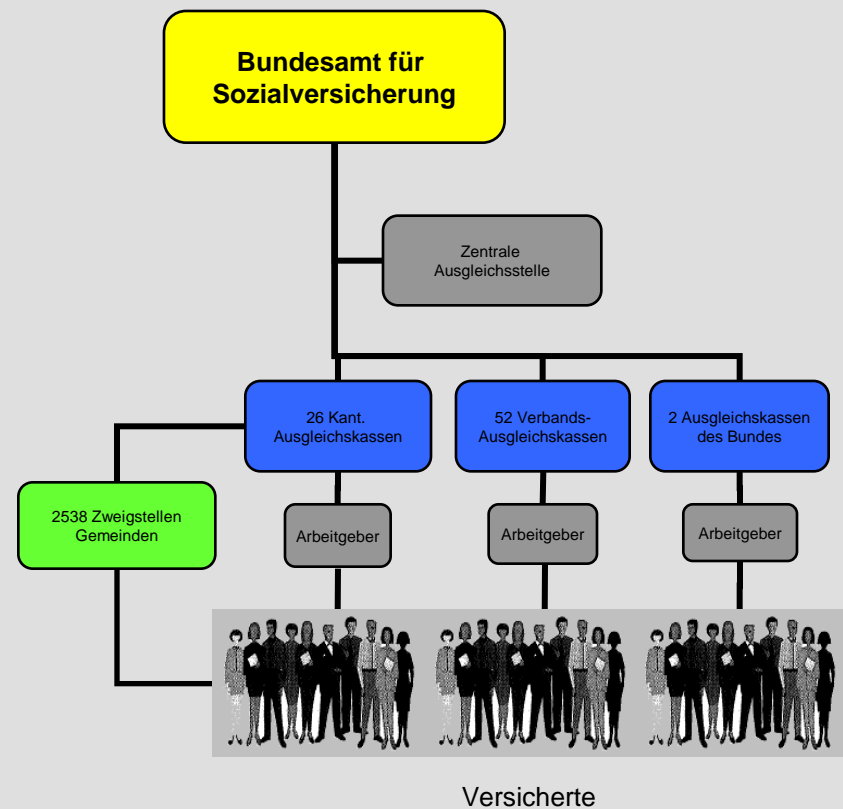


Flexibles Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter ist für Frauen 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer die Altersrente um 1 oder 2 Jahre vorbezogen, auch um 1 bis 5 Jahre aufgeschoben.

Wer die AHV vorbezogen muss weiterhin die AHV-Beitragspflicht erfüllen. Die Rente wird **lebenslang gekürzt**:

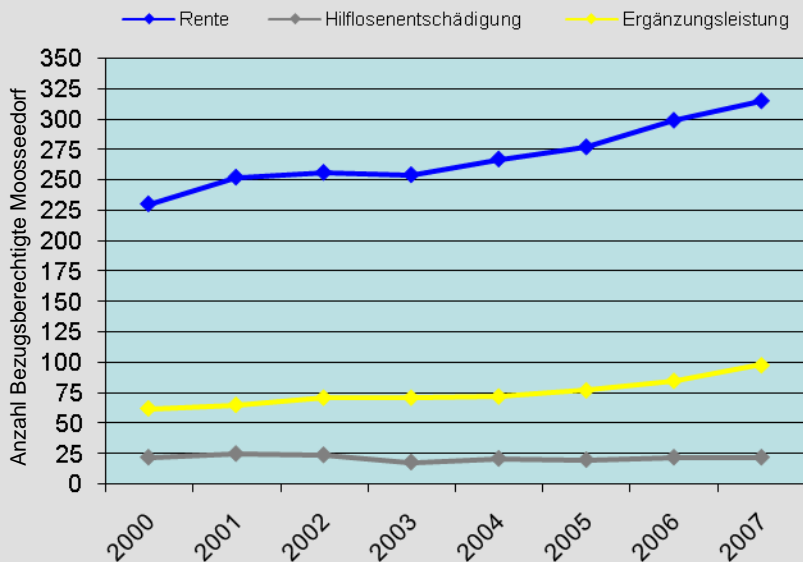
Jahr	Frauen			Männer		
	Jahrgang	Vorbezug	Kürzung	Jahrgang	Vorbezug	Kürzung
2011	1948 1949	1 Jahr 2 Jahre	6,8% 13,6%	1947 1948	1 Jahr 2 Jahre	6.8% 13.6%



AHV – Leistungen

Zunahme der AHV/IV Leistungen

Die Anzahl Rentner und die Leistungen der AHV/IV nehmen stetig zu – Beispiel Versicherte bei der AKB Kanton Bern:



Auszug aus dem Individuellen Konto

Um zu prüfen, ob die AHV-Beiträge korrekt abgerechnet wurden kann kostenlos ein Auszug aus dem Individuellen Konto bei einer auf dem AHV-Ausweis aufgeführten Ausgleichskasse beantragt werden.

Altersrente (AHV)

- Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (Frauen 64 Jahre und Männer 65 Jahre).
- Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Folgemonats.
- Die Anmeldung sollte ca. 3 Monate vor Erreichen des Rentenalters eingereicht werden.
- Massgebend für die Rentenberechnung sind
 - die anrechenbaren Beitragsjahre
 - die Erwerbseinkommen
 - die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Eine Vollrente erhält, wer während 44 Jahren AHV-Beiträge bezahlt hat.
- Bei unvollständiger Beitragsdauer (Beitragslücken), wird die Rente gekürzt.

Ergänzungsleistungen (EL)

zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten, Einkommen und Vermögen nicht das Existenzminimum decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Sozialhilfegelder.

Leistungsberechtigt sind Personen, die eine AHV oder IV-Rente beziehen und den Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Die Anmeldung ist bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde einzureichen.



AHV - Beitragspflicht

Die Beitragspflicht

besteht für **alle**, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder arbeiten, ab 1. Januar 18. Altersjahr → bis zum ordentlichen Rentenalter.

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen

Personen, welche selbständig erwerbstätig sind

Nichterwerbstätige Personen:

- Vorzeitig Pensionierte
- Ehegatten von Pensionierten und Rentnern
- IV-Rentner
- Ausgesteuerte Arbeitslose
- Studierende, Weltreisende
- Geschiedene, Verwitwete und unter gewissen Umständen:
- Teilzeitbeschäftigte (unter 50% oder weniger als 9 Monate im Jahr)
- Bezüger von Kranken- oder Unfalltaggeldern

Ausnahme: Verheiratete, deren Partner mind. 50% erwerbstätig ist.

Selbständigerwerbende und Arbeitgeber

müssen für die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht bei einer Verbandsausgleichskasse (direkter Kontakt) oder bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (Kontakt: AHV-Zweigstelle Sitzgemeinde) gemeldet sein;

es betrifft die Rechtsformen:

- Einzelfirma
- einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft
- AG, GmbH
- Genossenschaft, Verein, Stiftung
- Hausverwaltung (Hauswart)
- Hausdienstgeber (Putzen, Haushalt, Betreuung)

Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach Bundesrecht zwischen Arbeitgeber und Ausgleichskasse

Richtet sich an Privatpersonen und kleinere Betriebe, die kurzfristige oder im Umfang geringe Erwerbstätigkeiten anbieten. Bedingungen:

- Lohn pro Arbeitnehmer höchstens Fr. 20'880.00 / Jahr
- Gesamtlohnsumme des Betriebes höchstens Fr. 55'680.00 / Jahr

Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern, welche für den Arbeitgeber die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/KZ/ALV Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeiträge) und die Quellensteuer abrechnet. Die Arbeitsbewilligung und die Unfallversicherung muss durch den Arbeitgeber eingeholt / abgeschlossen werden.

Information und Formular unter

www.akbern.ch

Formular-Uebersicht / Anmeldung an die Ausgleichskasse



Aufgaben der AHV-Zweigstelle

Die AHV-Zweigstelle ist eine Aussenstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) mit den Hauptaufgaben:

- Information der Bevölkerung, Abgabe Formulare und Merkblätter
- Anlaufstelle für Auskünfte und Beratung in Einzelfragen
- Bearbeitung und Weiterleitung der Anmeldungen für Leistungen
- Mitwirkung bei der lückenlosen Erfassung der Beitragspflichtigen



in den Bereichen

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Kinderzulagen Gewerbe und Landwirtschaft

Nützliche Informationen und Formulare unter www.akbern.ch und www.ahv.ch

Auch die AHV-Zweigstelle Bärswil wird in Moosseedorf geführt.

Vergleichszahlen:

	Moosseedorf 3553 Einwohner	Bärswil 1005 Einwohner
Versicherte bei der AKB Stand: Oktober 2010		
AHV/IV-Renten	341	99
Hilflosenentschädigung HE	26	6
Ergänzungsleistungen EL	110	11
Geschäftsbetriebe SE/AG	253	71
Nichterwerbstätige NE	114	22

